

**Synopse der Stellungnahme
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen
für die kreisfreie Stadt Bielefeld
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL
(Wind/Erneuerbare Energien)
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopsis enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDRs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1033254, Stadt Bielefeld

Inhalt

Auf Grundlage des Regionalratsbeschlusses vom 16. September 2024 über die 1. Änderung des Regionalplans OWL und die Durchführung einer ersten Auslegung der Planunterlagen haben Sie die Stadt Bielefeld mit Datum vom 23. September 2024 angeschrieben und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11. November 2024 eröffnet. Im Kontext der aktuellen bundes- und landesrechtlichen Gesetzesvorgaben zum Ausbau der regenerativen Energien bestehen aus Sicht der Stadt Bielefeld weder zu den zeichnerischen noch zu den textlichen Festlegungen des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplanes Anregungen oder Bedenken. Zu den Erläuterungen und begleitenden Bestandteilen des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplanes OWL sind aus Sicht der Stadt Bielefeld keine Hinweise bzw. Anregungen vorzutragen. Diese Feststellung gründet sich auf dem zustimmenden Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bielefeld am 05. November 2024. Diese Aussage steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden zustimmenden Beschlusses des Rates der Stadt Bielefeld am 14.11.2024. Die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplanes OWL festgelegte Flächenkulisse der Windenergiebereiche bleibt mit Blick auf das Stadtgebiet von Bielefeld hinter der Flächenkulisse der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld dargestellten Konzentrationszonen zurück. In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Bielefeld um Bestätigung, dass jene im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie, die über die im Regionalplan OWL künftig festgelegten Windenergiebereiche hinausgehen, nach Rechtskraft der 1. Änderung des Regionalplanes OWL auch weiter hin als Potenzial für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und künftig gleich falls als Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) eingestuft sind. Aktuell sind in Bielefeld zwei Windkraftanlagen beantragt, von denen eine Anlage außerhalb der künftig festgelegten Windenergiegebiete, jedoch innerhalb der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans liegt. Die Genehmigungsprüfung muss auf eindeutig rechtssicherer Gebietskulisse erfolgen können.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zur Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Nach § 2 WindBG sind wirksame kommunale Konzentrationszonenplanungen als Windenergiegebiete einzustufen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.